

Antrag - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. 1412039
Externes Dokument

Antragsteller/in gez. f.d.R. 12.08.2014 Datum	DIE LINKE. Stv. Dr. Michael Faber Holger Schmi Unterschrift	Eingangsdatum 12.08.2014 Ratsbüro
---	--	--

Betreff Stopp der Beantragung von Abschiebehaft

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat	2 = Empf. An Rat 6 = Anreg. an HA	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
Gremium Rat	Sitzung 04.09.2014	Ergebnis	Z. * 1	

Inhalt des Antrages

1. Die Ausländerbehörde der Stadt Bonn wird ab sofort keine gerichtlichen Anträge auf Abschiebehaft mehr stellen.
2. Die Verwaltung berichtet, wie viele Personen auf Antrag der Bonner Ausländerbehörde derzeit noch an welchem Ort in Haft sind.
3. Die Verwaltung bzw. Ausländerbehörde beantragt die umgehende Aufhebung der Haftanordnung.

Begründung

In Umsetzung des EuGH-Urteils vom 17.7.2014, das die deutsche Praxis einer Unterbringung von Abschiebhaftlingen zusammen mit StraftäterInnen in gemeinsamen Haftanstalten als Verstoß gegen die europäische Richtlinie 2008/115/EG gewertet hatte, hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 25.7.2014 festgestellt, dass auch eine räumliche getrennte Unterbringung in einer Haftanstalt – in diesem Fall JVA Büren in NRW gegen geltendes europäisches Recht verstößt.

Die Position des NRW-Innenministers, der das Urteil des EuGH durch weitere Nutzung der JVA Büren nicht (vollständig) umsetzen wollte, wurde insofern vom BGH als rechtswidrig zurückgewiesen.

In NRW stehen keine richtlinienkonformen „speziellen Hafteinrichtungen“ für Abschiebehaftlinge zur Verfügung, die Vollstreckung von Abschiebehaft müsste demnach ausgesetzt werden. Im Gefolge der genannten Urteile sowie eines weiteren BGH-Urteils zur überwiegenden Rechtswidrigkeit von Abschiebehaft in Dublin-Verfahren wurden zahlreiche Häftlinge entlassen.

Das NRW-Innenministerium hat jedoch mit dem Land Berlin ein Übereinkommen getroffen, um dort Abschiebehaftlinge aus NRW in einer „richtlinienkonformen“ Haftanstalt unterzubringen. Unabhängig davon, ob

diese „Überführung“ und die Berliner Unterbringung rechtlichen Überprüfungen dauerhaft standhält, wird den Inhaftierten auf diese Weise der persönliche Kontakt in ihr Umfeld, zu ihrer Familie, FreundInnen und auch RechtsanwältInnen mindestens stark erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Auch aus humanitären Gründen ist deshalb die Verlegung in eine solch weit entfernte Haftanstalt abzulehnen.

Grundsätzlich zeigen die Gerichtsurteile der letzten Wochen, dass Abschiebehaft in den allermeisten Fällen auf rechtlich fragwürdiger Basis angeordnet wird. Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Richter des BGH, schätzt, dass sich Freiheitsentzugsentscheidungen der Amtsgerichte zu 85-90% bei Überprüfung durch den BGH als rechtswidrig erweisen.¹

Vor dem Hintergrund dieser unhaltbaren Situation und in Anbetracht der humanitären Fragwürdigkeit der Einsperrung von Menschen, die sich keine tatsächliche Straftat zuschulden haben kommen lassen, sollte die Stadt Bonn bzw. ihre Ausländerbehörde ab sofort auf die Beantragung von Abschiebehaft verzichten.

¹ Schmidt-Räntsch, Jürgen: Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG, NVwZ 3/2014, 110-121, 110.